10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast

i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Wolgast „Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebander Straße"

Entwurfsfassung von 12-2024

für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Folgende nach Einschätzung der Stadt Wolgast wesentliche **umweltbezogene Stellungnahmen** wurden bei der Erstellung des Entwurfes beachtet:

- **Bergamt Stralsund**
  (Stellungnahme vom 23.07.2024)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb

- der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen im Feld Brimir und
- der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole im Feld Jarovit".

Die Aufsuchungserlaubnisse stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**
  (Stellungnahme vom 25.07.2024)
  - Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Das Plangebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene im WRRL- (EU- Wasserrahmenrichtlinie) Planungsgebiet Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Ryck-Ziese.
Das Plangebiet liegt im Oberflächeneinzugsgebiet der WRRL-berichtspflichtigen Ostziese.
Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) unter Beachtung von Auflagen nicht entgegen.

- Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts

Die Vorgaben zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) sind einzuhalten.

- **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**
  -Archäologie und Denkmalpflege-
  (Stellungnahme vom 16.08.2024)

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.
Bekannte Bodendenkmale sind nicht betroffen. Da jedoch jederzeit Bodenfunde auftreten können, sind bei Bauarbeiten die Hinweise der Bodendenkmalpflege sind zu beachten.

- **Landkreis Vorpommern - Greifswald**
  (Gesamtstellungnahme vom 29.07.2024/14.08.2024)
  - Team Bauplanung

Die verfahrensrechtlichen Hinweise sind zu beachten.
Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

  - Untere Naturschutzbehörde

Die Scopingunterlage wurde bis auf den Punkt Landschaftsbild bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine argumentative Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen.
Die Hinweise zum speziellen Artenschutz wurden bei der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beachtet.

  - Sachbereich Katastrophenschutz

Im Kampfmittelkataster des Landes sind für das Plangebiet keine Daten erfasst. Die Hinweise sind zu beachten.
Für das Plangebiet liegen keine Betroffenheiten hinsichtlich des Küsten- und Hochwasserschutzes vor.
Die Darlegungen aus brandschutz- und katastrophenrechtlicher Sicht sind durch die Vorhabenträgerin bei der Betreibung der Biogasanlagen zu beachten.

- **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast**
  (Stellungnahme vom 16.07.2024)

Die Abwasserbeseitigung hat im Trennsystem zu erfolgen.
Die Vorgaben zur Ableitung des belasteten Niederschlagswassers sind einzuhalten.

Bergamt Stralsund

Postausgang
Amt Am Peenestrom
25. Juli 2024
EINGANG
25. JULI 2024

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Am Peenestrom
für die Stadt Wolgast
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1977/24

Az. 506/13075/525-2024

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
28.06.2024	Gü	890 34	23.07.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen im Feld Brimir". Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma 45-8 Guhlen GmbH (c/o Cormoran GmbH), Am Zirkus 2 in 10117 Berlin.

Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole im Feld Jarovit". Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Immobilienwert Sachsen AG, Meißner Straße 177 in 01145 Radebeul.

Diese Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Kommentar Boldt/Weller, BBergG, 1. Auflage, S. 223, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Am Peenestrom
Stadt Wolgast
Burgstraße 6

17438 Wolgast

EINGANG
26. JULI 2024

Posteingang
Amt Am Peenestrom
26. Juli 2024

Telefon: 0385 / 588 68 - 132
E-Mail:
b.malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen:
StALUVP12/5121/VG/75-6/14
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 25.07.2024

10. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Wolgast i. V. m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“ der Stadt Wolgast

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i. V. m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Wolgast-südlich der Netzebander Straße“ keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Im Hinblick auf die Anforderungen an den Gewässerschutz bzw. an die Wasserrahmenrichtlinie verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“ vom 03.07.2024.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des analgenbezogenen **Immissionsschutzes und Abfallrechts** bestehen gegenüber der o.g. Planungsabsicht keine Bedenken.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen ist, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Am Peenestrom

Burgstraße 6

17438 Wolgast

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240628_010015E15
Schwerin, den 16.08.2024

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 28.06.2024
Ihr Aktenzeichen kein
Gemeinde Wolgast, Stadt
Grundstueck Biogaspark - südlich der Netzebander Straße
Georeferenz kein
Vorhaben frühzeitige Beteiligung Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier eingegangen 28.06.2024 11:45:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine ordnungsgemäß in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind Baudenkmale, bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. RECHTLICH VERBINDLICHE Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu TATSÄCHLICHEN Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, KÖNNEN DAHER NUR von der UNTEREN Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

§ 6 - Erhaltungspflicht,
§ 7 - Genehmigungspflicht,
§ 8 - Veränderungsanzeige,
§ 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist

im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:
ORI240628_010015E15.xml
ORI240628_010015E15.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
b9eebf9c382fd200a3784f4045935b33
16.08.2024 14:11:23

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

EINGANG
19. AUG. 2024

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Am Peenestrom
für die Stadt Wolgast
Frau Lafin
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Posteingang
Amt Am Peenestrom
19. Aug. 2024

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:	**02251-24-46**	Datum:	14.08.2024
Grundstück:	**Wolgast, OT Wolgast, ~**		
Lagedaten:	Gemarkung Wolgast, Flur 14, Flurstücke 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/9, 103/10, 99/10, 102/2, 106/4		
Vorhaben:	10. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebander Straße" der Stadt Wolgast hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB		

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Lafin,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 29.07.2024 die Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Bearbeiterin ist Frau Werth, Tel. 03834 8760 3236.
Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde

Seitens der unteren Abfall- und unteren Bodenschutzbehörde des LK VG bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Amt Am Peenestrom
für die Stadt Wolgast
Frau Lafin
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Posteingang
Amt Am Peenestrom
05. Aug. 2024

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:	**02251-24-46**	Datum:	29.07.2024
Grundstück:	**Wolgast, OT Wolgast, ~**		
Lagedaten:	Gemarkung Wolgast, Flur 14, Flurstücke 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/9, 103/10, 99/10, 102/2, 106/4		
Vorhaben:	10. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebander Straße" der Stadt Wolgast hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB		

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: **Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes** i.V. m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebander Straße" **der Stadt Wolgast**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Anschreiben der Stadt Wolgast vom 28.06.2024 (Eingangsdatum 28.06.2024)
- Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes von 05-2024
- Vorentwurf der Begründung von 05-2024
- Checkliste mit den Vorschlägen zum Umfang und Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst
Bearbeiterin: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast.

Der Bereich der Änderung von Landwirtschaftsfläche in Sonstiges Sondergebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1 Team Bauplanung
Bearbeiter: Herr Streich; *Tel.: 03834 8760 3142*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich der 10 Änderung des FNP wurde im FNP überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine kleine nordwestlich gelegene Teilfläche des Geltungsbereiches der 10. Änderung des FNP des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierproduktion".
   Die 10. Änderung des FNP Bedarf einer Genehmigung.

2. Der Verfahrensvermerk 1 erster Satz, ist inhaltlich zu vervollständigen (Die Stadtvertretung des Wolgast…..).
   Die Verfahrensvermerke sind auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen (Umweltprüfung/Umweltbericht).

3. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß Checkliste, bestehen keine Einwände.

4. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen (der Vorhabenstandort befindet sich nur ca. 470 m entfernt zur östlich gelegenen Wohnbebauung der Stadt Wolgast) sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz
Bearbeiter: Herr Falmer M.A.; *Tel.: 03834 8760 3145*

Baudenkmalschutz

Die Flurstücke und ihre Bebauung sind derzeit nicht Bestandteil der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifwald.

Bodendenkmalschutz

Die Flurstücke sind zudem derzeit nicht in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst.

Informationsblatt zum Schutz von Bodendenkmalen

in Mecklenburg- Vorpommern

Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, können bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Denkmalschutzbehörde
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
Domhof 4-5
19055 Schwerin

2.3 SG Naturschutz
Bearbeiterin: Frau Schreiber; *Tel.: 03834 8760 3214*

Untere Naturschutzbehörde

Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt Wolgast eingereichten Planung zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark – südlich der Netzebander Straße" ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I, S.3634) in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen.
Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Die eingereichte Scopingunterlage wird bis auf das Schutzgut Landschaftsbild bestätigt.

Auf Grund der vorgesehenen Gebäudehöhen ist eine Landschaftsbildanalyse vorzunehmen. Die festgesetzte Oberkante der Gebäudehöhe als Höchstmaß beträgt 24-29 m als absolute Höhe der Gebäude. Die Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkungsanalyse bezüglich des B-Plans unter Anwendung des Verfahrens nach ADAM, NOHL und VALENTIN (1986) sieht für diesen Fall die Bewertung eines potentiell sichtbeeinträchtigten Gebietes von 2 Sichtzonen (Fläche des Eingriffsobjektes, Wirkzone I = 200 m, Wirkzone II = 1.500 m) vor. Die Kartendarstellung ist im Maßstab 1: 5000 bis 1:10000 vorzunehmen.

Das Landschaftsbild wird im Rahmen der Eingriffsregelung als additiver Kompensationsbedarf berücksichtigt. Es handelt sich hier um einen Ausgleich in realer Fläche und nicht um Flächenäquivalente entsprechend der HzE-MV.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,
1.
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Betroffenheit von Ackerflächen ist eine Betroffenheit der Feldlerche nicht auszuschließen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Einbindung in die Landschaft lassen das Vorkommen von Gehölzbrütern erwarten.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung
3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz
3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3.1.2 SB Immissionsschutz
Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der **unteren Immissionsschutzbehörde** werden nicht berührt.

Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund).

3.2 SG Wasserwirtschaft
Bearbeiterin: Frau Kühlewind; Tel.: 03834 8760 3272

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

4. Straßenverkehrsamt
4.1 SG Verkehrsstelle
Bearbeiter: Herr Gutsche; Tel.: 03834 8760 3633

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:

- die durch das Straßenverkehrsamt angefertigte Stellungnahme vom 07.06.2024 zu Ihrem Aktenzeichen 01844-24-46 weiterhin Anwendung findet, da m.E. nach keine neuen/geänderten Punkte in der o.g. Änderung aufgeführt wurden, welche eine Änderung der hiesigen Stellungnahme seitens des Straßenverkehrsamtes erfordern. Dahingehend ist es m.E. nach unerheblich, dass es sich hierbei um die Änderung des Flächennutzungsplanes handelt, da meinerseits keine anderweitige Stellungnahme abgegeben werden würde wie sie bereits erfolgt ist.

5. Rechtsamt
5.1 SG Breitband
5.1.1 SB Breitband
Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Stellungnahme Sachgebiet Breitband

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert. Die Hausnummer 1 und 1b sind im Zuge des geförderten Breitbandausbaus erschlossen worden.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG28_05 Cluster1_001. Das Projektgebiet VG28_05 befindet sich gerade in der Abrechnungsphase. Für einen genauen Trassenverlauf kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden, Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Anschrift: AEP Plückhahn Netze GmbH
Breite Straße 18b

17438 Wolgast

Ansprechpartner: Frank Plückhahn

Email: aep@aepservice.de

Telefon: 03836/27770

6. Ordnungsamt
6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz
6.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abwehrender Brandschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

6.1.2 SB Katastrophenschutz
Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

- Munitionsgefährdung

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet vorhanden sind.

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Auf der Basis des WHG i.V. m. der EG-HWRM-RL teilen ich Ihnen mit, dass für das Vorhabengebiet keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vorliegen.

- Andere Risiken und Gefahren

Die IEW Biogaspark Wolgast GmbH betreibt in der Netzebander Str. 1b, D-17438 Wolgast, die Biogasanlage. Der Betriebsbereich ist nach dem Genehmigungsverfahren des StALU VP als Betriebsbereich der unteren Klasse nach der 12. BImSchV ausgewiesen. Überbetriebliche Auswirkungen können nicht gänzlich in einem Havarie- bzw. Ereignisfall ausgeschlossen werden. Die angrenzende Wohnbebauung hinter der Robert-Koch-Straße ist jedoch nach jetzigen Erkenntnissen außerhalb eines Gefahrenbereiches.

Im Rahmen von Regel- und Störfallüberwachungen des StALU VP beteiligt sich das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit Brandschutzbegehungen oder Brandverhütungsschauen nach der BrdverhschauVO M-V.

Eine Neubewertung des Betriebsbereiches erfolgt im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens i.V.m. dem Baugenehmigungsverfahren zur Änderung bzw. Erweiterungen des Betriebsbereiches nach Vorlage der Antragsunterlagen beim StALU VP. In diesem Rahmen prüft das StALU VP auch die Zuordnung des Betriebsbereiches nach der Begriffsbestimmung in § 2 und dem Anhang I der 12. BImSchV (untere oder obere Klasse). Durch das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz werden u.a. das Risiko- und Gefahrenpotential und die Einordnung nach §§ 7 oder 13 LKatSG M-V geprüft. Es werden brandschutz- und katastrophenrechtliche Auflagen in das Verfahren eingebracht.

Andere Risiken und Gefahren sind der unteren Katastrophenschutzbehörden zurzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Sehr geehrte Frau Reusch,
bezugnehmend auf Ihr Mail vom 28.06.2024 hat der Zweckverband die Unterlagen zum o.g. Bauvorhaben entsprechend seiner Zuständigkeit geprüft.

Wir Verweisen im Weiteren auf unser Schreiben an den IEW Biogaspark Wolgast GmbH vom 12.01.2023 wie folgt:

Der Zweckverband betreibt sein Abwasserentsorungssystem im Trennverfahren. Das heißt, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht in die
Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden darf. Auch die Einleitung eines im Havariefalle austretenden Schlammes aus
Pflanzenfasern und evtl. tierischen Fäkalien auf die Kläranlage, ist nicht zulässig (siehe auch §5 „Begrenzung des Benutzungsrechtes" der
Abwassersatzung des Zweckverbandes in der aktuellen Fassung).

Um eine Einleitung der unerwünschten Stoffe aus der Biogasanlage in die Niederschlagsentwässerungsanlage bei einem Havariefall zu verhindern,
ist die Installation eines Lamellenklärers notwendig sowie eine dauerhafte Mess- und Regelvorrichtung, die eine automatische
Verriegelung des Zulaufes zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage vornimmt.
Der CSB darf dabei einen Wert von 100 mg/l nicht überschreiten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Größe der neu hinzugekommenen versiegelten Flächen zur Niederschlagswassereinleitung in die
öffentliche Anlage, dem Zweckverband bekannt zu geben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Mirko Sekulla
Bauleitung, Invest. und Anschlusswesen

Telefon: +49 3836 273945
Mobil: +49 170 7684089
Fax: +49 3836 273943
Mail: m.sekulla@zv-festland-wolgast.de

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast
Bahnhofstraße 98
17438 Wolgast
Telefon: +49 3836 27 39 0
Telefax: +49 3836 27 39 43
Web: https://www.zv-festland-wolgast.de
Mail: info@zv-festland-wolgast.de

Verbandsvorsteher: Manfred Studier
Steuernummer: 079/133/81208
Handelsregister: HRA 1740

Hinweis:
Der Inhalt dieser E-Mail und der mit ihr übermittelten Anhänge ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt und könnte vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der vorstehend bezeichnete Adressat oder dessen empfangsberechtigter Vertreter sein sollten, dann setzen wir Sie hiermit höflich darüber in Kenntnis, dass jedwede Weitergabe, Verbreitung, Vervielfältigung oder sonstige Verwendung dieser Nachricht oder ihrer Anhänge untersagt ist. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender per Antwort darüber zu informieren und die Nachricht von Ihrem Computer zu löschen. Wir haften nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Schutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails schädlicher Programmcode (z.B. Viren) in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für etwaige hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.